

Freizeitrichtlinien für die geistreich-Sommerfreizeit 2025

1. Anmeldung: Teilnahmeberechtigt ist jede:r Jugendliche von 13 bis 17 Jahren oder nach Absprache Jugendliche, die den Konfirmandenunterricht besuchen. Die Anmeldung kann nur online erfolgen.

2. Zahlung: Der Freizeitbeitrag ist bis zum 15.05.2025 vollständig zu überweisen. Die Anzahlung ist bis zum 01.04.2025 zu überweisen. Die Höhe des Teilnehmendenbeitrages richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung und ist auf der Internetseite der Jugendkirche geistreich vermerkt.

3. Rücktritt: Bei Abmeldung ab 84 Tage bis 56 Tage vor Reisebeginn wird die Anzahlung von 100 € einbehalten. Bei Abmeldung ab 55 Tage bis 4 Tage vor Reisebeginn wird ein Betrag von 50% des Freizeitbeitrag einbehalten. Bei Fernbleiben am Tag der Abfahrt (ohne triftigen Grund) oder Abmelden ab drei Tage vor der Abfahrt (ohne triftigen Grund*) wird der gesamte Freizeitbeitrag in Rechnung gestellt. Ein Rücktritt kann in allen Fällen nur schriftlich erfolgen.

*Beispiele für triftige Gründe: Plötzliche Krankheit, Todesfall in der Familie, dramatisch-einschneidendes Erlebnis.

4. Umgang bei Absagen der Freizeit: Bei einer Absage der Freizeit von Seiten des Freizeitanbieters, werden bereits gezahlte Beiträge oder die Anzahlungen für eine alternative Freizeit angerechnet oder auf Wunsch voll zurückerstattet. Sollte das Reisen durch eine Pandemie, oder durch andere nicht erwartbare Szenarien nicht verantwortbar sein, obwohl es rechtlich möglich wäre, wird der Träger der Jugendkirche geistreich maximal 100 € des Freizeitbeitrages der Teilnehmenden einbehalten, falls die Kosten gegenüber des Freizeitanbieters zu decken wären.

5. Zuschüsse: In der Regel sind bei der Kalkulation der Freizeiten Zuschüsse kirchlicher und/oder öffentlicher Stellen eingeplant. Da wegen immer wieder angekündigter Kürzungen der Zuschüsse mit einer gewissen Sicherheitsspanne kalkuliert werden muss, können sich im Falle der vollen Zuschusszahlung bisweilen Überschüsse ergeben. Der/die Teilnehmende erklärt sich hiermit bereit, in einem solchen Fall den anteiligen Überschussbetrag als Spende zur Deckung von Mindereinnahmen bei nächsten Maßnahmen gleicher Art zur Verfügung zu stellen, sofern er/sie bei der Anmeldung nicht schriftlich eine andere Erklärung abgibt.

6. Versicherung: Alle Teilnehmenden sind unabhängig von bereits bestehendem Versicherungsschutz durch den Veranstalter für die Zeit vom ersten bis zum letzten Reisetag gegen Haftpflicht und Unfall versichert. Bei Freizeiten im Ausland wird vom Veranstalter eine zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen. Persönliches Eigentum wie Skier, Räder usw. müssen vom Teilnehmenden versichert werden. Zur persönlichen Absicherung empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

7. Krankheit: Veranstalter und Freizeitleitung sind im Vorfeld (bei Kenntnisnahme) von schwerwiegenden, insbesondere ansteckenden Krankheiten oder Behinderungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme geschieht in solchen Fällen auf eigene Gefahr. Unabhängig hiervon kann Personen, die durch ihre Krankheit andere Teilnehmenden gefährden könnten, die Teilnahme untersagt werden. Dem Teilnehmenden werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

8. Sonstiges:

- a) Der Teilnehmende ist bereit, an den gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die Freizeitregeln zu beachten, insbesondere gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsvorschriften und gemeinschaftszersetzendem Verhalten kann der Teilnehmende unverzüglich von der weiteren Teilnahme an der Freizeit ausgeschlossen werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Teilnehmende. Regressansprüche können nicht erfüllt werden.
- c) Die Teilnahme an Ausflügen, Führungen usw. geschieht auf eigene Gefahr.